



Die StVO-Fassung ab 01. April 2013

Am 1. September 2009 war die unter „Schilderwaldnovelle“ bekannt gewordene Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft getreten. Doch schon am 13. April 2010 musste Bundesverkehrsminister Ramsauer die Verordnung in toto für nichtig erklären. Grund: Verstöße gegen das im Grundgesetz verankerte Zitiergebot. Zugleich kündigte Ramsauer an, um der Rechtsklarheit willen werde alsbald eine Änderungsverordnung erlassen. Leider sind bis zum Inkrafttreten der Neufassung fast drei Jahre ins Land gegangen.

Neuerlass statt Änderungsverordnung

Das Bundesverkehrsministerium hat sich für einen Neuerlass der StVO entschieden. Damit sollen etwa noch „schlummernde“ Verstöße gegen das Zitiergebot aus früheren Änderungen ausgeschlossen werden. Die Neufassung enthält fast alle Änderungen der „Schilderwaldnovelle“ und auch die am 04.12.2010 in Kraft getretene Vorschrift über die Benutzung von M&S Reifen.

Sprachliche Änderungen

Die Begründung zu der neu erlassenen StVO weist u. a. darauf hin, dass die Bezeichnung „Gewicht“ durch die im europäischen Recht übliche Bezeichnung „Masse“ ersetzt wurde. Auch auf eine weitere sprachliche Neuerung wird hingewiesen; es heißt da:

„Dieser Neuerlass wurde zum Anlass genommen, die StVO an die Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern anzupassen.“

Deshalb werden in der StVO nicht mehr die bisher üblichen Begriffe *Radfahrer*, *Fußgänger* und *Verkehrsteilnehmer* verwendet. Stattdessen heißt es jetzt

Rad Fahrende, zu Fuß Gehende und am Verkehr Teilnehmende.

Diese Verballhornung hat die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Volksgesetzes StVO nicht gefördert. Als ein Beispiel sei § 26 Absatz 1 Satz 1 zitiert:

„An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.“

Für künftige Führerscheinbewerber kann man nur hoffen, dass bei den amtlichen Prüfungsfragen auf diese Sprachakrobatik verzichtet wird.

Sprachliche Gleichbehandlung mit Brüchen

Doch bei etwas genauerem Hinschauen fällt auf, dass die „sprachliche Gleichbehandlung“ von Frauen und Männern nicht konsequent durchgehalten wurde. So heißt es in

§ 5 Absatz 2 Satz 2:

„Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.“

oder § 5 Absatz 4 Satz 4:

„Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.“

Und § 8 Absatz 2 Satz 4:

„Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch **den Wartepflichtigen** behindert werden.“

Heißt das, ab 1. April gibt es unterschiedliche Verhaltensnormen für Frauen und Männer?
„April, April!“

Auch § 36 Absatz 5 Satz 1 macht dem Streben nach Gleichbehandlung keine Ehre:

„**Polizeibeamte** dürfen **Verkehrsteilnehmer** zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten.“

Sollen **Polizeibeamtinnen** künftig nicht mehr berechtigt sein, „**am Verkehr Teilnehmende**“ anzuhalten?

Lichtung des Schilderwaldes:

Wichtiges Ziel der Neufassung der StVO ist es, den „Schilderwald“ deutlich zu lichten. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, darf mit einiger Skepsis bedacht werden. Schließlich wurde schon in einem Bericht der Kommission für Verkehrssicherheit im September 1982 darauf hingewiesen, „dass der verantwortungsbewusste Verkehrsteilnehmer durch Verkehrszeichen und Schilder nur auf solche Gefahren hinzuweisen sei, die er selbst bei aufmerksamer Beobachtung nicht erkennen könne und vor denen er somit sich selbst und andere nicht schützen kann.“

Gescheiterte Versuche

Schon oft wurde regional versucht, unnötige Verkehrszeichen abzubauen. Leider konnte in vielen Fällen keine Einigung darüber erzielt werden, welche Verkehrszeichen tatsächlich unnötig sind. Und dies, obwohl der Bundesgerichtshof schon im März 1988 klargestellt hatte, dass die Straßenverkehrsbehörden nur Maßnahmen ergreifen müssen, die objektiv erforderlich und auch zumutbar sind. Verkehrsteilnehmer müssen nach diesem Urteil nicht vor Verkehrssituationen gewarnt werden, die sie bei gebotener Aufmerksamkeit selbst ohne weiteres erkennen können. Von den Verkehrsteilnehmern werden Kenntnisse über besondere Verkehrsgefahren erwartet. Deshalb ist eine Warnung nicht geboten, wenn ein Kraftfahrer mit der erforderlichen Sorgfalt durch vorsichtiges Fahren etwaige Risiken vermeiden kann.

Neue Gliederung der Vorschriften und der Verkehrszeichen

Zu begrüßen ist, dass die Verkehrszeichen aus dem Verordnungstext herausgenommen und in vier Anlagen zusammengefasst wurden. Auch war es richtig, die bisher in verschiedenen Paragraphen enthaltenen Vorschriften über die Benutzung von Fahrstreifen in den §§ 7 und 7a zu bündeln. Schade, dass nicht auch alle das Überholen betreffenden Regelungen in § 5 zusammengefasst wurden.

Rechtsänderungen

In der folgenden Übersicht werden die vom Text der „Schilderwaldnovelle“ abweichenden sachlichen Änderungen in roter Schrift kenntlich gemacht. Redaktionelle oder rein sprachliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt.

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Absatz 3a

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, die die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/ 11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen). Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 im Sinne der Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn nur an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind. Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt

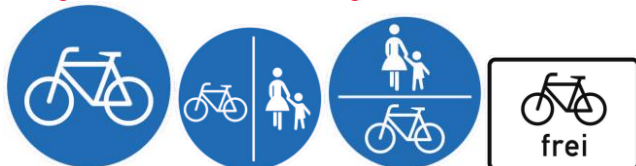
keine M+S-Reifen verfügbar sind.

Straßenverkehr

Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 Meter, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung Anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

Absatz 4

In diesem Absatz wird die Pflicht zur Benutzung der Radwege **auf durch die Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnete Radwege beschränkt.**



Allerdings bleibt im Dunkeln, woran andere als gekennzeichnete Radwege zu erkennen sind. Im Übrigen wird klargestellt, dass auf der linken Seite verlaufende Radwege ohne die Zeichen 237 (Radweg), 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder 241 (getrennter Rad- und Gehweg) nur dann genutzt werden dürfen, wenn sie durch das alleinstehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ (siehe rechts) gekennzeichnet sind. Mit der bereits in der „Schilderwaldnovelle“ geänderten Formulierung:

„Wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen“

wird klargestellt, dass die Wartepflicht an allen Fahrbahnverengungen, vor denen ausgeschert werden muss, zu beachten ist. Damit hat der Ordnungsgeber der obergerichtlichen Rechtsprechung zur alten Fassung des § 6 Rechnung getragen.

§ 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

Absatz 3a

Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann **dürfen der linke, dem Gegenverkehr vorbehaltene, und der mittlere Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. Dasselbe gilt für Fahrbahnen, wenn insgesamt fünf Fahrstreifen für beide Richtungen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert sind, für die zwei linken, dem Gegenverkehr vorbehaltenen, und den mittleren Fahrstreifen.** Wer nach links abbiegen will, darf sich **bei insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen für beide Richtungen**

auf dem **jeweils** mittleren Fahrstreifen **in Fahrtrichtung** einordnen. Der Text wurde gegenüber der Fassung der „Schilderwaldnovelle“ sprachlich überarbeitet. Es wird klargestellt, dass auf Fahrbahnen mit drei oder fünf durch Leitlinien markierten Fahrstreifen der mittlere Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden darf, sondern ausschließlich dem Einordnen vor dem Linksabbiegen dient. Diese Änderung ist im Interesse der Verkehrssicherheit sehr zu begrüßen. In den **Absätzen 3b und 3c** wurden die in der alten Fassung der StVO beim Zeichen 340 (Leitlinie) getroffenen Regelungen für die Benutzung von mehrstreifigen Fahrbahnen zusammengefasst.

§ 7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungstreifen und Ausfädelungstreifen

Mit dieser Änderung kommt das endgültige Aus für die bislang eingebürgerten Begriffe „Beschleunigungstreifen“ und „Verzögerungstreifen“. Außerdem wird korrekterweise in Absatz 3 Satz 2 der Begriff **„überholt werden“** verwendet (anstelle des in der „Schilderwaldnovelle“ verwendeten

Begriffes „vorbeigefahren werden“). Im Interesse der begrifflichen Eindeutigkeit wäre es konsequent gewesen, in § 7 Absatz 2 die Wörter:

„*darf rechts schneller als links gefahren werden*“ durch „*darf rechts überholt werden*“ zu ersetzen.

§ 8 Vorfahrt

Die in § 9a der alten Fassung getroffenen Regelungen über das Verbot des Blinkens bei der Einfahrt in den Kreisverkehr und die Vorfahrt der Kreisbahn wurden als Absatz 1a in den § 8 eingefügt. Die übrigen Regelungen zum Verhalten im Kreisverkehr finden sich jetzt in der Anlage 2 beim Zeichen 215.

§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

Absatz 1 Satz 2 lautet:

„Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links einzuordnen, und zwar rechtzeitig.“

In der alten Fassung dieser Vorschrift hieß es in Absatz 2:

„Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, wenn dort ausreichender Raum vorhanden ist.“

Dieser Satz wurde gestrichen. In der Begründung dazu heißt es:

„Der bisherige Satz 1 in § 9 Absatz 2 ist entbehrlich, weil der Radverkehr den Abbiegevorgang stets unter Beachtung des Gebotes ‘möglichst weit rechts zu fahren’ nach § 2 Absatz 2 erster Halbsatz durchzuführen hat.“

Diese Begründung ist unter Berücksichtigung der eindeutigen Regelung in Absatz 1 Satz 2 zumindest zweifelhaft. Schließlich gilt die Regelung über die Fahrbahnbenutzung in § 2 für alle Fahrzeuge wie die Regelungen über das Einordnen in § 9 Absatz 1. Als Fahrlehrer haben wir aber die Pflicht, unsere Fahrschüler im Sinne der amtlichen Begründung zu unterrichten.

§ 12 Halten und Parken

Die bislang in den Absätzen 1 und 3 zusammengefassten Halt- und Parkverbote wurden zwar alle beibehalten, aber leider auf verschiedene Paragraphen verteilt. So wurde beispielsweise das Haltverbot auf Fußgängerüberwegen sowie bis 5 Meter davor - nach § 26 Absatz 3 verlagert. Das Haltverbot bis zu 10 Meter vor Lichtzeichen findet man jetzt in § 37 Absatz 1, das Parkverbot an Haltestellen beim Zeichen 224. Begründet wurde dieses scheinbar willkürliche Zergliedern der Halt- und Parkverbote damit, dass im Interesse einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Bewehrungsvorschriften Ge- und Verbote in der StVO nicht „doppelt“ enthalten sein dürfen (Begründung zu § 2, § 12 und § 49). Diese Begründung überzeugt allerdings nicht, weil in § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 4 Ge- und Verbote für den Radverkehr enthalten sind, die auch bei den Vorschriftzeichen 237, 240 und 241 der Anlage 2 zu finden sind. In § 49 sind die Ge- und Verbote aber nur einmal bußgeldbewehrt. Diese Möglichkeit hätte auch für § 12 genutzt werden können.

§ 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

Mit der Einführung einer „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 und 314.2) wird zusätzlich



314.1



314.2

zu dem bisher bestehenden „Zonenhaltverbot“ (Zeichen 290.1) eine weitere Möglichkeit geschaffen, die Parkdauer durch Parkscheine oder Parkscheiben zu begrenzen und das Parken in bestimmten Zonen auf Bewohner zu beschränken.

§ 17 Beleuchtung

Absatz 2a

Wer ein Kraftrad führt, muss auch am Tag mit Abblendlicht oder eingeschalteten Tagfahrleuchten fahren. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, ist Abblendlicht einzuschalten.

§ 19 Bahnübergänge

Schon die „Schilderwaldnovelle“ verbietet Fahrzeugführern das Überholen von Kraftfahrzeugen vor Bahnübergängen. Das Verbot gilt ab dem Gefahrzeichen 151 (Bahnübergang) oder 156 (Bahnübergang mit drei streifiger Bake) bis einschließlich dem Kreuzungsbereich von Schiene und Straße. In der Begründung zu dieser Vorschrift heißt es:

„Bei Annäherung an einen Bahnübergang ist mäßige Geschwindigkeit geboten, d. h., ein rechtzeitiges Anhalten ohne Gefahrenbremsung muss möglich sein. Da ein überholendes Fahrzeug eine deutlich höhere Geschwindigkeit haben muss als das überholte Fahrzeug (Differenzgeschwindigkeit), ist eine Annäherung an den Bahnübergang mit nur mäßiger Geschwindigkeit in diesem Fall regelmäßig nicht gegeben. Hinzu kommt die Tatsache, dass das überholte Fahrzeug in diesen Fällen die Sicht auf den Schienenweg versperrt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es daher erforderlich, das Überholen generell zu verbieten.“

Diese Argumente stimmen, wenn Pkw, Lkw oder Busse überholt werden. Nun ist aber auch das Überholen eines einspurigen Kraftfahrzeugs (Moped, Mofa) bereits 240 Meter vor dem Bahnübergang untersagt. Das erscheint keine praxisnahe Regelung zu sein. In der Begründung heißt es weiter:

„Das nunmehr geregelte generelle Überholverbot bezieht sich ausschließlich auf die Fälle des Linksüberholens. Das Rechtsüberholen eines unter Zeichengebung nach links eingeordneten Linksabbiegers wird hierdurch nicht untersagt.“

Aus dem Wortlaut des § 19 Absatz 1 Satz 3 lässt sich dies allerdings nicht entnehmen. Es heißt:

„Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. Fahrzeugführer dürfen an Bahnübergängen (Zeichen 151, 156 bis einschließlich Kreuzungstück von Eisenbahn und Straße) Kraftfahrzeuge nicht überholen.“

In Absatz 3 wurde die Wartepflicht außerhalb geschlossener Ortschaften für Lkw über 7,5 t und Züge ab der 80-Meter-Bake gestrichen.

§ 21a Sicherheitsgurte, Schutzhelme

In Absatz 2 werden die Führer von Krafträdern oder offenen drei- oder mehrrädigen Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h sowie die Beifahrer verpflichtet, während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm zu tragen, sofern kein vorgeschriebener Sicherheitsgurt angelegt ist. Benutzer von elektronischen Mobilitätshilfen (Segway) sind von der Schutzhelmpflicht ausgenommen, da sie nur zwei Räder haben. Bei der nächsten Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird außerdem geregelt, dass Pedelecs, bei denen die Motorunterstützung ab einer Geschwindigkeit von 25 km/h abschaltet, nicht als Kraftfahrzeuge gelten. Deshalb müssen die Führer dieser Fahrzeuge ebenfalls keinen Schutzhelm tragen. Führer schnellerer Pedelecs und E-Bikes unterliegen dagegen der Pflicht zum Tragen eines geeigneten Schutzhelmes.

§ 24 Besondere Fortbewegungsmittel

Inline-Skates sowie Rollschuhe werden als „besondere Fortbewegungsmittel“ eingestuft. Auf Inline-Skater und Rollschuhfahrer sind die Vorschriften über den Fußgängerverkehr entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich die für Fußgänger vorgesehenen Wege zu benutzen und dabei Schrittgeschwindigkeit einzuhalten haben. Die Fahrbahn dürfen sie nur benutzen, wenn dies durch das in § 31 dargestellte Zusatzzeichen erlaubt wird.

§ 31 Sport und Spiel



Absatz 2

Durch das Zusatzzeichen wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

§ 35 Sonderrechte

Absatz 7

Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (§ 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur) dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.

Absatz 7a

Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach § 11 des Postgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung erbringen, oder Fahrzeuge von Unternehmen, die in deren Auftrag diese Universaldienstleistungen erbringen (Subunternehmer), dürfen abweichend von § 41 Anlage 2 Nummer 21



(Zeichen 242.1) Fußgängerzonen auch außerhalb der durch Zusatzzeichen angeordneten Zeiten für Anlieger und Anlieferverkehr benutzen, soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in stationären Einrichtungen erforderlich ist. Ferner dürfen die in

Satz 1 genannten Fahrzeuge abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 1 und § 41 Anlage 2 Nummer 62 (Zeichen 283), Nummer 63 (Zeichen 286) und Nummer 64 (Zeichen 290.1) in einem Bereich von 10 Metern vor oder hinter einem Briefkasten auf der

Fahrbahn auch in zweiter Reihe kurzfristig parken, soweit dies mangels geeigneter anderweitiger Parkmöglichkeiten in diesem Bereich zum Zwecke der Leerung von Briefkästen erforderlich ist. Satz 1 und 2 gelten nur, soweit ein Nachweis zum Erbringen der Universaldienstleistung oder zusätzlich ein Nachweis über die Beauftragung als Subunternehmer im Fahrzeug jederzeit gut sichtbar ausgelegt oder angebracht ist. § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 3 Nummer 7 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006

(BGBl. I S. 2218), die durch Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, ist für die in Satz 1 genannten Fahrzeuge nicht anzuwenden.

§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

Absatz 1

Lichtzeichen gehen Vorrangregeln **und Vorrang regelnden Verkehrszeichen vor. Wer ein Fahrzeug führt, darf** bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. Da in § 39 Absatz 5 Satz 1 geregelt ist, dass Markierungen Verkehrszeichen sind, hat die Streichung des Wortes „Fahrbahnmarkierungen“ in § 37 Absatz 1 Satz 1 keine rechtliche Bedeutung.

Absatz 2 Nummer 4

Für jeden von mehreren markierten Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340) kann ein eigenes Lichtzeichen gegeben werden. Für Schienenbahnen können besondere Zeichen, auch in abweichenden Phasen, gegeben werden; das gilt auch für **Omnibusse des Linienverkehrs und nach dem Personenbeförderungsgesetz mit dem Schulbus-Zeichen zu kennzeichnende Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs**, wenn diese einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen; **dies gilt zudem für Krankenfahrzeuge, Fahrräder, Taxen und Busse im Gelegenheitsverkehr, soweit diese durch Zusatzzeichen dort ebenfalls zugelassen sind.**

Absatz 2 Nummer 6

Wer ein Rad fährt, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend **sind auf** Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für **den Radverkehr** zu beachten. **An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Rad Fahrende müssen Rad Fahrende bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin die Lichtzeichen für zu Fuß Gehende beachten, soweit eine Radfahrerfurt an eine Fußgängerfurt grenzt.**

Absatz 3

Dauerlichtzeichen über einem Fahrstreifen sperren ihn oder geben ihn zum Befahren frei. Rote gekreuzte Schrägbalken ordnen an: „Der Fahrstreifen darf nicht benutzt werden“. Halten werden“ in Absatz 3 hat wegen der Regelungen im folgenden Absatz 5 keine sachliche Auswirkung.

Absatz 5

Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.

§ 39 Verkehrszeichen

Absatz 3

Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind **unmittelbar, in der Regel** unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht. Mit der Änderung soll deutlich gemacht werden, dass die Zusatzzeichen in der Regel unter den Verkehrszeichen angebracht sind und sich nur auf die unmittelbar über ihnen befindlichen Verkehrszeichen beziehen. Wird durch ein Zusatzzeichen zum Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) oder Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren) auf Radverkehr von links und von rechts (Anlage 2 Nummer 2.1 und 2.2) hingewiesen, steht das Zusatzzeichen über dem Verkehrszeichen. Dies gilt auch, wenn durch das Zusatzzeichen in der Anlage 2 Nummer 2.2 zusätzlich zum Zeichen 205 darauf hingewiesen wird, dass der Straßenbahn Vorfahrt zu gewähren ist.

In Absatz 5

ist, wie schon in der „Schilderwaldnovelle“ geregelt, dass in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere in Pflasterlinien, ausgeführt sein können.

Absatz 9

Die in den Anlagen 1 bis 4 abgebildeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können auch mit den im Verkehrszeichenkatalog dargestellten Varianten angeordnet sein. Der Verkehrszeichenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt veröffentlicht.

§ 41 Vorschriftzeichen

Absatz 2

Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.

Andere Zusatzzeichen enthalten nur allgemeine Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen. Die besonderen Zusatzzeichen zu den Zeichen 283, 286, 277, 290.1 und 290.2 können etwas anderes bestimmen, zum Beispiel den Geltungsbereich erweitern.

§ 43 Verkehrseinrichtungen

Absatz 1

Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf die Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind. Leitschwellen und Leitborde haben die Funktion einer vorübergehend gültigen Markierung und sind gelb.

Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. § 39 Absatz 1 gilt entsprechend.

Absatz 4

Zur Kennzeichnung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 von Fahrzeugen und Anhängern, die innerhalb geschlossener Ortschaften auf der Fahrbahn halten, können amtlich geprüfte Park- Warntafeln verwendet werden.

§ 44 Sachliche Zuständigkeit

Absatz 1

Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

Mit dieser Änderung wird den Vorgaben aus der Föderalismusreform Rechnung getragen. Die Möglichkeit, dass die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden den nachgeordneten Behörden Weisungen erteilen können, ist landesrechtlich geregelt. Deshalb wurde Satz 2 gestrichen.

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Absatz 5

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße. Das gilt auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen.

Absatz 9

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340) oder von Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) oder von

Tempo-30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen -Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ...

§ 53 Inkrafttreten

Absatz 1

Diese Verordnung tritt am **1. April 2013** in Kraft.

Absatz 2

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom **16. November 1970** (BGBl. I S.1565, ber. BGBl. I 1971, S. 38) die zuletzt durch **Verordnung vom 1. Dezember 2010** (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, tritt mit folgenden Maßgaben an dem in Absatz 1 bezeichneten Tag außer Kraft: a) Verkehrszeichen in der Gestaltung nach der bis zum **1. Juli 1992** geltenden Fassung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

b) Für Kraftomnibusse, die vor dem **8. Dezember 2007** erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 18 Absatz 5 Nummer 3 in der vor dem **8. Dezember 2007** geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die in Buchstabe b angesprochene Regelung bestimmt, dass für Busse ohne Anhänger, die bestimmte technische Anforderungen erfüllen, auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von **100 km/h** gilt.

c) Zusatzzeichen zu Zeichen 220, durch die nach den bis zum **1. April 2013** geltenden



Vorschriften der Fahrradverkehr in der Gegenrichtung zugelassen werden konnte, soweit in einer Einbahnstraße mit geringer Verkehrsbelastung die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen auf **30 km/h** oder weniger beschränkt ist, bleiben bis zum **1. April 2017** gültig.

d) Die bis zum **1. April 2013** angeordneten Zeichen 150 (beschränkter Bahnübergang), 153 (beschränkter Bahnübergang mit drei streifiger Bake), 353 (ergänzender Hinweis auf eine Einbahnstraße), 380 (Richtgeschwindigkeit), 381 (Ende d. Richtgeschwindigkeit), 388, 389 (Seitenstreifen nicht befahrbar) bleiben bis zum **31. Oktober 2022** gültig.

e) Bereits angeordnete Zeichen 311 (Ortsende- Tafel), die im oberen Teil weiß sind, wenn die Ortschaft, auf die hingewiesen wird, zu derselben Gemeinde wie die zuvor durchfahrene Ortschaft gehört, bleiben weiterhin gültig.

Verkehrszeichen

Änderungen bei den Verkehrszeichen in den Anlagen 1 bis 4 zur StVO. Diesem Beitrag liegt wiederum die am 13. August 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung der StVO zugrunde. Nach den Bußgeldvorschriften des § 49 Absatz 3 gelten nur Verstöße gegen durch Vorschrift- oder Richtzeichen angeordnete Ge oder Verbote der Anlagen 2 und 3 als ordnungswidrig. Deshalb wurden teilweise Regelungen, die in der Fassung vom 13.08.2009 bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Verkehrszeichengenannt wurden, in der Neufassung den Geboten oder Verboten zugeordnet.

Ausgemustert



Die Zeichen 113 (Schnee und Eisglätte), 115 (Steinschlag),



116 (Splitt, Schotter



128 (bewegliche Brücke), 129

(Ufer), 134 (Fußgängerüberweg), 140 (Viehtrieb) und 144 (Flugbetrieb) wurden aus der Anlage 1

(Gefahrzeichen) gestrichen.



(eingeschränktes

Lichttraumprofil)

Sie stehen aber ebenso wie die Symbole „Amphibienwanderung“ und „eingeschränktes Lichttraumprofil“ weiterhin zur Verfügung. Durch diese Änderung erhofft man sich eine Verringerung des Schilderwaldes; ob sie so wirkt, wird man sehen.

Denn § 39 Absatz 8 lässt zu, diese Symbole auch weiterhin bei „besonderen Gefahrenlagen“ als Gefahrzeichen zu verwenden.

In der Begründung zu dieser Änderung heißt es:

„Hierbei wird den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden in der VwVStVO zu § 39 eine vorrangige Prüfungspflicht auferlegt, ob vor der spezifischen Gefahr nicht auch mit Zeichen 101 und einem geeigneten Zusatzzeichen gewarnt werden kann.“

Bahnübergänge



(Zeichen 151)

An beschränkten und unbeschränkten Bahnübergängen wird künftig einheitlich das Zeichen 151



verwendet. Das Zeichen „beschränkte Bahnübergang (Zeichen 150)“ wurde gestrichen.

Die Begründung lautet:

„Angesichts der außergewöhnlichen Gefahrensituation, die unabhängig von einer technischen Sicherung an allen Bahnübergängen gegeben ist, erscheint es sinnvoll, ein einheitlich gestaltetes Verkehrszeichen zu verwenden. Es ist insbesondere kein Erfordernis ersichtlich, auf eine vorhandene Beschränkung speziell hinzuweisen, zumal ein solcher Hinweis ggf. auch dazu führen kann, durch das Vertrauen auf diese technische Sicherung die gebotene Aufmerksamkeit zu vernachlässigen.“

Vorschriftzeichen

Die Vorschriftzeichen sind in der Anlage 2 zusammengefasst. Neben der Benennung der Zeichen sind insbesondere die in der Spalte 3 beim jeweiligen Zeichen genannten Ge- oder Verbote von Bedeutung.



Andreaskreuz Bei Zeichen 201 (Andreaskreuz) wurde folgende Nummer 4 angefügt:

„Ein Zusatzzeichen mit schwarzem Pfeil zeigt an, dass das Andreaskreuz nur für den Straßenverkehr in Richtung dieses Pfeiles gilt.“



STOP Bei Zeichen 206 „Halt. Vorfahrt gewähren“ stand bisher der Satz:

„Ist keine Haltlinie (Zeichen 294) vorhanden, ist dort anzuhalten, wo die andere Straße zu übersehen ist.“

Damit das Nichtbeachten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, steht dieser Satz nun bei den Ge- oder Verboten.

Radfahrer

Das Zusatzzeichen



weist nicht mehr nur darauf hin, dass Radfahrer von links oder von rechts kommen können.

Damit wird nun auch angezeigt, dass in einer Einbahnstraße Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen ist. Die Erläuterungen werden um folgende Sätze ergänzt:

„Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber dem ausfahrenden Radfahrer der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt (§ 8 Abs.1 Satz 1) unberührt. Dies gilt auch für den ausfahrenden Radverkehr. Mündet eine Einbahnstraße für den gegenläufig zugelassenen Radverkehr in eine Vorfahrtstraße, steht für den aus der Einbahnstraße ausfahrenden Radverkehr das Zeichen 205.“

Mit dieser Ergänzung erfolgt die notwendige Klarstellung, dass für Radfahrer, die entgegen der Richtung der Einbahnstraße fahren dürfen, bei fehlenden vorfahrtregelnden Zeichen die Regel „rechts vor links“ gilt.

Vorgeschriebene Fahrtrichtung

Zu Beginn des Abschnitts 2 „Vorgeschriebene Fahrtrichtungen“ werden die Erläuterungen um folgenden Satz ergänzt:

„Auf Anlage 2 laufende Nummer 70 wird hingewiesen.“



Unter dieser Nummer sind die Pfeilmarkierungen (auf der Fahrbahn) aufgeführt.

Fußgänger- und Fahrradverkehr



Bei Zeichen 237 werden die Ge- oder Verbote um folgende Nummer 4 ergänzt:

„§ 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.“

Die genannte Stelle lautet:

„Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofa Radwege benutzen.“



Bei Zeichen 241 (getrennter Rad- und Gehweg)

werden die Ge- oder Verbote wie folgt gefasst:

1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg des getrennten Rad- und Gehwegs benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, darf diese nur den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Geh- und Radwegs befahren.
4. Die andere Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss anderer Fahrzeugverkehr die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.
5. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.



Das Zeichen 242.1 wird

umbenannt in „Beginn einer Fußgängerzone“.



Beim Zeichen 244.1

„Beginn einer Fahrradstraße“ werden die Ge- oder Verbote neu gefasst:

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

Verkehrsverbote

In Abschnitt 6 „Verkehrsverbote“ wird unter der laufenden Nummer 26 das Ge- oder Verbot neu gefasst:

„Die nachfolgenden Zeichen 250 bis 261 (Verkehrsverbote) untersagen die Verkehrsteilnahme ganz oder teilweise mit dem angegebenen Inhalt.“

In der Begründung zu dieser Regelung heißt es:

„Die nachfolgenden Verbote betreffen sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr. Damit diese Verdeutlichung auch für die Verkehrsteilnehmer zum Ausdruck kommt, genügt die Benutzung des Wortes 'Verkehr' nicht, da dies schon der bisherigen Wortwahl entspricht. Gerade sie hat in der Rechtsprechung zu unterschiedlichen Auslegungen bei der Frage geführt, ob Verkehrsverbote auch den ruhenden Verkehr erfassen. Die Klarstellung gewährleistet, dass auch die im ruhenden Verkehr festgestellten Verstöße bußgeldbewehrt sind und dass gegebenenfalls auch eine Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a Straßenverkehrsgesetz besteht.“



Maut Zeichen 390

Durchgangsverkehr



Bei der laufenden Nummer 30.1 werden die bisher als „Erläuterung“ aufgeführten Regelungen zu „Ge- oder Verbot“ umgedeutet. Unter Erläuterungen bleibt lediglich der Satz



„diese Kombination ist nur mit Zeichen 253 zulässig“ (Zeichen 253)

stehen. Außerdem wird unter Nummer 1 in Übereinstimmung mit § 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes bestimmt, dass das Verbot auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen, einschließlich ihrer Anhänger, mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 12 t beschränkt ist. Die bisherige Formulierung „von mehr als 12 t“ entsprach nicht den Vorgaben des Bundesfernstraßenmautgesetzes. In Nummer 2 wird Buchstabe c geändert:

„... mit im Bundesfernstraßenmautgesetz bezeichneten Fahrzeugen, die nicht der Mautpflicht unterliegen, durchgeführt wird“.

Motorräder



Bei Zeichen 255

lautet das Ge-oder Verbot:

„Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas.“

Dies bedeutet, dass dreirädrige Kleinkrafträder, vierrädrige Kleinkraftfahrzeuge und dreirädrige Kraftfahrzeuge von diesem Verbot nicht betroffen sind.

Fahrzeugbreite



Bei Zeichen 264 wird bei den Erläuterungen klargestellt, dass bei diesem Zeichen nicht die in der Zulassungsbescheinigung Teil I angegebene Breite, sondern die Breite des Fahrzeugs einschließlich der Fahrzeugaußenspiegel von Bedeutung ist. (Ab 01.04.2013 wird in den neu zugelassen Kfz in der Zulassungsbescheinigung Teil I die Breite des Kfz mit dem Zusatz: „ohne Anbauteile“ angegeben. (bereits der Golf 6 ist mit Außenspiegeln 2,04 Meter breit) **Damit ist es beispielsweise nicht erlaubt auf einer Autobahnbaustelle, die mit Zeichen 264 gekennzeichnete linke Spur mit SUV's zu befahren.**



Bei Zeichen 270.1 werden die Ge- oder Verbote sowie die Erläuterungen neu gefasst.

Ge- oder Verbot

1. Die Teilnahme am Verkehr mit einem Kraftfahrzeug innerhalb einer so gekennzeichneten Zone ist verboten.
2. § 1 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2218), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I Seite 2793) geändert worden ist, bleiben unberührt. Die Ausnahmen können im Einzelfall oder allgemein durch Zusatzzeichen oder Allgemeinverfügung zugelassen sein.
3. Von dem Verbot der Verkehrsteilnahme sind zudem Kraftfahrzeuge zur Beförderung schwerbehinderter Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen ausgenommen.

Erläuterung

Die Umweltzone ist zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes festgesetzt und aufgrund des § 40 Absatz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes angeordnet. Die Kennzeichnung der Umweltzone erfolgt aufgrund von § 45 Absatz 1f.



Überholverbot Nach dem Zeichen 277 werden unter den laufenden Nummern 54.1 und 54.2 folgende Ge- oder Verbote eingeführt:
Laufende Nummer 54.1:

„Mit dem Zusatzzeichen gilt das durch Zeichen 277 angeordnete Überholverbot auch für Kraftfahrzeuge über 2,8 t einschließlich ihrer Anhänger

2,8t

Laufende Nummer 54.2:

„Mit dem Zusatzzeichen gilt das durch Zeichen 277 angeordnete Überholverbot auch für Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit Anhängern.“

Streckenverbote

In der laufenden Nummer 55 wird der Begriff: „**Streckenverbot**“ ersetzt durch:

„... einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung oder eines Überholverbots

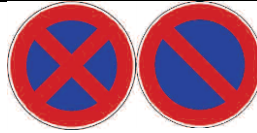
Erläuterung

Das Ende eines Streckenverbots ist nicht gekennzeichnet, wenn das Verbot nur für eine kurze Strecke gilt und auf einem Zusatzzeichen die Länge des Streckenverbots angegeben ist. Es ist auch nicht gekennzeichnet, wenn das Streckenverbotszeichen zusammen mit einem Gefahrzeichen angebracht ist und sich aus der Örtlichkeit zweifelsfrei ergibt, von wo an die angezeigte Gefahr nicht mehr besteht.

Sonst ist es gekennzeichnet durch die Zeichen 278 bis 282. (Z.B Zeichen 282)



Parkverbote



Sowohl das absolute Haltverbot (Zeichen 283)

Zeichen 286



als auch das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286) kann mittels Zusatzzeichen auch auf Seitenstreifen ausgedehnt sowie durch Zeichen auf das Parken auf Seitenstreifen begrenzt werden.



Diese beiden Zusatzzeichen können nur in Verbindung mit Zeichen 286 angebracht werden. In beiden Fällen ist es erforderlich, dass der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.



Bei Zeichen 290.1 (Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) werden die Ge- oder Verbote neu gefasst:

- 1. Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der gekennzeichneten Zone nicht länger als 3 Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.*
- 2. Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen getroffen sind.*
- 3. Durch Zusatzzeichen kann das Parken für Bewohner mit Parkausweis oder mit Parkschein oder*



Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichneten Flächen erlaubt sein.

- 4. Durch Zusatzzeichen kann das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichneten Flächen erlaubt sein. Dabei ist der Parkschein oder die Parkscheibe gut lesbar auszulegen oder anzubringen.*

Parken



Bei Zeichen 314 werden Ge- oder Verbote sowie die Erläuterung ebenfalls neu gefasst:

Ge- oder Verbot

- 1. Wer ein Fahrzeug führt, darf hier parken.*
- 2. a) durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner oder auf das Parken mit Parkschein*



oder Parkscheibe beschränkt sein.

- b) Ein Zusatzzeichen mit Bild 318 (Parkscheibe) und Angabe der Stundenzahl schreibt das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vor.*
- c) Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.*



d) Durch ein Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein auf schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie auf blinde Menschen.

e) Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.

f) Durch Zusatzzeichen kann ein Parkplatz als gebührenpflichtig ausgewiesen sein.

Erläuterung

1. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite von ihr weg.

2. Das Zeichen mit einem Zusatzzeichen mit schwarzem Pfeil weist auf die Zufahrt zu größeren Parkplätzen oder Parkhäusern hin. Das Zeichen kann auch durch Hinweise ergänzt werden, ob es sich um ein Parkhaus handelt.



Auch bei Zeichen 315 werden Ge- oder Verbot sowie Erläuterung neu gefasst:

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Gehwegen mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 2,8 t nicht parken. Dann darf auch nicht entgegen der angeordneten Aufstellungsart des Zeichens oder entgegen Beschränkungen durch Zusatzzeichen geparkt werden.

2. a) Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner oder auf das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe beschränkt sein.

b) Ein Zusatzzeichen mit Bild 318 (Parkscheibe) und Angabe der Stundenzahl schreibt das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vor.

c) Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.

d) Durch ein Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen.

e) Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.

Erläuterung

1. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite von ihr weg.

2. Im Zeichen ist bildlich dargestellt, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind.



Verkehrsberuhigter Bereich
Ge- oder Verbot

1. Fahrzeugführer müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

2. Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.

3. Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.

4. Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.

5. bisher **Erläuterung**; nun neue Nr. 5

Erläuterung (nun Nr. 5)

Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. Bei Zeichen 325.1 wird der bisher unter „Erläuterung“ stehende Satz als Ziffer 5 bei „Ge –oder Verbot“ eingefügt.

Ersatzlos gestrichen



Zeichen 353 Hinweis auf eine Einbahnstraße

Dieses Zeichen (353) wurde oft mit dem Zeichen



„vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeausverwechselt.

Da es keinen wesentlichen Bedarf für das Zeichen 353 gibt, wurde es gestrichen.

Maut



Bei Zeichen 390 wird das Wort „Autobahnmautgesetz“ durch „Bundesfernstraßenmautgesetz“ ersetzt.

Umbenannt



Zeichen 421 umbenannt.

wird von „Vorwegweiser“ in „Pfeilwegweiser“



Zeichen 605 wird von „Leitbake“ in „Schraffenbake“ umbenannt.

Inhalt entnommen aus der Verbandszeitschrift des Fahrlehrerverbandes von Baden-Württemberg e.V.

Autor Peter Tschöpe 1. Vorsitzender

Überarbeitet Karl-Heinz Schmid 30.03.2013